

Sportförderrichtlinien der Stadt Freyung

- gültig ab 01.01.2024 -

Grundsatz der Sportförderung

„Das kulturelle Leben und der Sport sind von Staat und Gemeinden zu fördern.“

(Art. 140 Abs. 3 Bayerische Verfassung)

Die Stadt Freyung stellt zur Förderung des Breitensports den Turn- und Sportvereinen Zuschüsse nach Maßgabe der im Haushalt vorgesehenen Mittel als freiwillige Leistungen zur Verfügung. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Unterabteilungen der Vereine kommen für eine Zuteilung nicht in Frage.

Bezahlter Sport (Vertragsspieler und Berufssportler) sowie Betriebssportgemeinschaften, sofern letztere keine gemeldeten und anerkannten Sportvereine sind, scheiden für die Bewerbung aus. Kein Gegenstand der Förderung des organisierten Sports nach diesen Richtlinien ist die Förderung des Schulsports. Nicht umfasst sind ferner Maßnahmen und Projekte, die der Förderung von Video- und Konsolenspielen oder virtuellen Sportartensimulationen dienen, bei denen nicht die jeweils sportartbestimmende motorische Aktivität im Mittelpunkt steht.

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.1 Vereinssitz, Vereinszweck, Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit

Zuwendungsfähig sind ausschließlich rechtsfähige gemeinnützige Vereine, deren Satzung einen Vereinssitz im Gemeindegebiet der Stadt Freyung und als Vereinszweck die Pflege/Förderung des Sports oder einer Sportart enthält. Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamtes zum Ausdruck.

1.2 Mitgliedschaft in Dachorganisation

Der Verein muss Mitglied in einer vom Staatsministerium anerkannten Dachorganisation des bayerischen Sports sein. Durch das Staatsministerium anerkannte Dachorganisationen sind der Bayerische Landes-Sportverband e. V. (BLSV), der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e. V. (BVS Bayern), der Bayerische Sportschützenbund e. V. (BSSB) und der Oberpfälzer Schützenbund e. V. (OSB). Sind bei der staatlich anerkannten Dachorganisation selbst mehrere Sportfachverbände und Anschlussorganisationen Mitglied, müssen die geförderten Vereine zusätzlich Mitglied in mindestens einem dieser Sportfachverbände oder einer dieser Anschlussorganisationen sein.

1.3 Geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und hat dies der Finanzverwaltung der Stadt Freyung auf Verlangen durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

1.4 Mindestbeitrag

Der Verein muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung mindestens einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich

6 € je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler):

12 € je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche):

18 € je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene):

in allen drei Gruppen erheben.

1.5 Mindestgröße

Der Verein muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 Mitglieder zählen.

1.6 Bestehen

Der Verein muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein gesamtes Kalenderjahr bestehen.

1.7 Nachweispflicht

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen im Rahmen eines Zuwendungsantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Finanzverwaltung der Stadt Freyung kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.

1.8 Anerkennung der Sportförderrichtlinien

Der Verein muss eine rechtsverbindliche Erklärung des den Zuschussantrag unterzeichnenden Vereinsvorsitzenden oder Vertreters folgenden Inhalts abgeben:

„Der Verein erkennt die Sportförderrichtlinien der Stadt Freyung in all seinen Teilen an. Die Stadt ist berechtigt, durch die Finanzverwaltung die Verwendung der von Ihr ausgegebenen Sportfördermittel durch Einsicht in die Bücher und Belege nachprüfen zu lassen.“

2. Förderbereiche

2.1 Betriebspauschale

2.1.1 Zweck der Förderung

Die Betriebspauschale dient der finanziellen Unterstützung der Vereine bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Sportbetriebs.

2.2.2 Gegenstand der Förderung

Die Betriebspauschale wird für ein Haushaltsjahr gewährt und kann entsprechend ihrer Zweckbestimmung für Ausgaben im personellen (zum Beispiel Beschäftigung von Trainern und Übungsleitern) und sachlichen Bereich (zum Beispiel Bewirtschaftung der notwendigen Räume und Flächen, Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten) eingesetzt werden.

2.2.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, die die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 1 erfüllen.

2.2.2 Art um Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.2.2.1 Höhe der Förderung

Die Höhe der Betriebspauschale bemisst sich nach den auf den jeweiligen Verein für das Förderjahr entfallenden Fördereinheiten. Der Wert einer Fördereinheit wird wie folgt festgesetzt:

bis 1.000 Fördereinheiten	1,20 €
von 1.001 – 3.000 Fördereinheiten	1,05 €
von 3.001 – 7.000 Fördereinheiten	0,80 €
von 7.001 – 15.000 Fördereinheiten	0,45 €
über 15.000 Fördereinheiten	0,05 €

2.2.2.2 Bemessung der Fördereinheit

Die Anzahl der Fördereinheiten je Verein bestimmt sich nach der gewichteten Anzahl der berücksichtigungsfähigen Mitglieder eines Vereins zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (Mitgliedereinheiten) sowie den für den jeweiligen Verein berücksichtigungsfähigen Trainer- und Übungsleiterlizenzen (Lizenzen).

2.2.2.3 Gewichtung der Mitglieder

Die Mitgliedereinheiten eines Vereins werden anhand desjenigen Mitgliederbestandes berechnet, den der Verein der zuständigen Dachorganisation zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres gemeldet hat. Bei der Berechnung werden die Mitglieder wie folgt gewichtet:

- Mitglieder unter 27 Jahren zehnfach und
- alle übrigen Mitglieder einfach.

2.2.2.4 Berücksichtigung der Trainer- und Übungsleiterlizenzen

Die sich aus den Trainer- und Übungsleiterlizenzen ergebenden Fördereinheiten bemessen sich nach den jeweils geltenden Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern. Der Nachweis ist gegenüber der Stadt Freyung durch Vorlage des ergangenen Zuwendungsbescheides des Landratsamtes Freyung-Grafenau über die Vereinspauschale des Freistaates Bayern für das Jahr der Antragstellung zu erbringen.

2.2.2.5 Antrag, Ausschlussfrist

Der Antrag auf Gewährung der Betriebspauschale ist mittels des hierfür bereitgestellten Formulars bei der Stadt Freyung einzureichen und muss dort vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 31. Oktober des Förderjahres (Ausschlussfrist) eingegangen sein.

2.2 Unterhaltszuschuss für Turn- und Sportanlagen

2.2.1 Zweck der Förderung

Zum Unterhalt von Turn- und Sportanlagen wird den Vereinen, die als Eigentümer, Pächter oder Mieter Sportflächen benützen und bewirtschaften, ein Zuschuss gewährt.

2.2.2 Gegenstand der Förderung

Die Unterhaltspauschale für Turn- und Sportanlagen wird für ein Haushaltsjahr gewährt und kann entsprechend ihrer Zweckbestimmung für Ausgaben zum Unterhalt der Sportstätten eingesetzt werden.

2.2.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, die die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 1 erfüllen.

2.2.2 Art um Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.2.2.1 Höhe der Förderung

Die Höhe des Unterhaltszuschusses für Turn- und Sportanlagen bemisst sich wie folgt:

Vereinsheim groß (Geschossfläche > 200 m ²)	300 €
Vereinsheim mittel (Geschossfläche 50 - 200 m ²)	250 €
Vereinsheim klein (Geschossfläche < 50 qm)	100 €
Sportanlagen – je Fußballrasenplatz groß (>= 6.000 qm)	550 €
Sportanlagen – je Fußballrasenplatz klein (mind. 4.050 - 5.999 qm)	300 €
Sportanlagen – je Fußballkunstrasenplatz groß (> =6.000 qm)	450 €
Sportanlagen – je Fußballkunstrasenplatz klein (mind. 4.050 - 5.999 qm)	200 €
Sportanlagen – je Tennisplatz	40 €
Sportanlagen – je einzelnen Schießstand	5 €

Ausgenommen von der Förderung für das Vereinsheim ist der TSV Kreuzberg, da gemäß Eingemeindungsvertrag die Grundsteuer und die Wassergebühren von der Stadt Freyung übernommen werden (vgl. StR-Beschluss vom 18.12.1995).

2.2.2.2 Antrag, Ausschlussfrist

Der Antrag auf Gewährung des Unterhaltszuschusses für Turn- und Sportanlagen ist mittels des hierfür bereitgestellten Formulars bei der Stadt Freyung einzureichen und muss dort vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 31. Oktober des Förderjahres (Ausschlussfrist) eingegangen sein.

2.3 Sachpreiszuschuss für sportliche Veranstaltungen

Die Stadt Freyung stellt den Vereinen für überörtliche oder besondere Sportveranstaltungen Sachpreise (z. B. Pokale, Schalen, usw.) zur Verfügung. Für Vereinsmeisterschaften werden keine Sachpreise gewährt. Hierfür ist vor der Durchführung der Veranstaltung ein formloser schriftlicher Antrag bei der Stadt Freyung zu stellen.

2.5 Förderung von Investition für Baumaßnahmen

2.5.1 Zweck der Zuwendung

Durch die Zuwendung sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, eigene Sportstätten zu errichten und zu erhalten.

2.5.2 Gegenstand der Förderung

2.5.2.1 Förderfähige Baumaßnahmen

Es werden nur Maßnahmen im Gemeindegebiet der Stadt Freyung gefördert.

Für bewegliches Anlagevermögen werden keine Zuschüsse gewährt.

Für Provisorien werden keine Zuschüsse gewährt.

Bei den baulichen Maßnahmen erfolgt eine hilfsweise Anwendung der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung.

a) **Bestandssicherung** ist förderfähig, dazu gehören:

1. Generalinstandsetzungen von Sport- und Vereinsstätten, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Fall einer Neuerrichtung zum Zeitpunkt der jetzigen Antragstellung aufweisen müsste, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.
2. Entsprechendes gilt für Instandsetzungsmaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen, sofern die Neuerrichtung oder letzte Generalsanierung mindestens sechs Jahre zurückliegt oder die Ausgaben für die Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahme mindestens 65.000 € betragen. Ausgenommen von dieser Frist bzw. Wertgrenze sind Maßnahmen im

Zusammenhang mit behördlichen Auflagen, die zur Aufrechterhaltung des Sport- und Vereinsbetriebs erfüllt werden müssen.

- a. Als Instandsetzungsmaßnahmen gelten Maßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Erneuerung der Elektroinstallation sowie des Sporthallenbodens) oder zur Substanzerhaltung (z.B. Erneuerung von Fassadenelementen/Fassaden/Dachteilen), sofern das gesamte betroffene Bauteil (gemäß DIN276) nach Abschluss der baulich-technischen Wiederherstellung einen Stand aufweist, der qualitativ und zweckbestimmt dem Stand der Technik entspricht. Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig.
- b. Als Modernisierungsmaßnahmen gelten Maßnahmen aus energetischen Gründen (z.B. Erneuerung einer Heizungsanlage), sofern sie mit einem Gesamtkonzept zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit für das betroffene Objekt beantragt werden und nachweislich zur Minimierung des Energiebedarfs unter Beibehaltung der Zweckbestimmung führen. Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig. Als Maßnahme der Bestandssicherung gilt auch der Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten), wenn damit ein an sich notwendiger Neu-oder Erweiterungsbau einer Sport- und Vereinsstätte entbehrlich wird und der Erwerb einschließlich notwendiger Sanierungen die wirtschaftlichere Lösung gegenüber einem Neu-oder Erweiterungsbau darstellt.
- b) **Bestandsentwicklung** (Neubau und Erweiterung von Sport- und Vereinsstätten der Vereine) ist ebenfalls förderfähig.
- c) **Laufender Bauunterhalt** ist von der Förderung ausgeschlossen

Falls ein Verein den Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) geltend machen kann, vermindert sich die Zuwendung um den anteiligen Vorsteuerabzug.

Die Kombination mit weiteren Förderungen ist grundsätzlich möglich und muss vorrangig ausgeschöpft werden, jedoch muss der Eigenanteil des Vereins mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Eigenregieleistungen der Vereine werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

2.5.2.2 Förderfähige Teile und Nutzungsbereiche, Verwaltungsflächen

Gefördert werden Bauwerke oder Teile von Bauwerken, soweit sie die förderfähige Sport- und Vereinsstätte selbst darstellen oder der Unterbringung vereinseigener Sport- und Vereinsgeräte oder unmittelbar dem Betrieb der Sport- oder Vereinsfläche dienen. Eine gelegentliche und ausnahmsweise Nutzung für andere Zwecke (z.B. Generalversammlung, Faschingsveranstaltung) ist nicht förderschädlich. Ausgenommen von der Förderung sind dagegen insbesondere:

- Aufenthaltsräume,
- Zuschaueranlagen und die für den Zuschauerverkehr benötigte Infrastruktur,
- Maßnahmen zur Umsetzung der Versammlungsstättenverordnung,
- Parkplätze (ausgenommen Behindertenparkplätze),
- Bereiche, die in eine ständige Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz einbezogen sind.
- Gastronomische Einrichtung

Verwaltungsflächen können für Vereine am Standort der förderfähigen Sportstätte innerhalb folgender Grenzen gefördert werden:

- pro Verein 20 m² Verwaltungsfläche,

– ab 750 Mitglieder je weitere 750 Mitglieder bis zu 10 m² zusätzliche Verwaltungsfläche.

Bei Vereinen mit mehr als 1 500 Mitgliedern ist am selben Standort ein zusätzlicher Archivraum von bis zu 10 m² förderfähig.

2.5.4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, die die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 1 erfüllen und die selbst Träger aller beantragter Baumaßnahmen sind.

2.5.5 Nutzungsrecht

2.5.5.1 Eigentum, Erbbaurecht

Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im Eigentum oder Erbbaurecht des Vereins stehen. Das Erbbaurecht hat sich auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage zu erstrecken (Zweckbindungsfrist).

2.5.5.2 Vertragliches Nutzungsrecht

In folgenden Fall genügt anstelle eines Eigentums- oder Erbbaurechts ein langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist:

– bei Anlagen oder Einbauten, die nicht auf vereins- oder verbandseigenen Grundstücken errichtet werden.

Das Nutzungsrecht sowie das Hausrecht müssen auf die Dauer von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage uneingeschränkt, unkündbar und unabdingbar eingeräumt werden. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleibt davon unberührt. Bei Generalinstandsetzungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen sowie bei Umbauten bestehender Anlagen muss die vertragliche Nutzungsdauer ebenfalls noch mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung betragen. Bei Maßnahmen mit Gesamtausgaben von bis zu 75 000 € genügt eine Restnutzungsdauer von zehn Jahren. Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Anlage beziehen.

2.5.6 Art und Umfang der Förderung

2.5.6.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.5.6.2 Höhe der Förderung

Investitionszuschüsse an städtische Vereine werden bei baulichen Maßnahmen nach Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten in Höhe von

- a) Bestandssicherung
15 v. H., für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, höchstens jedoch 5.000 €,
10 v. H., für Generalsanierung,
- b) Bestandsentwicklung
10 v. H., für Neubau und Erweiterung

der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten, abzüglich aller erhaltenen sonstigen Zuwendungen, gewährt, sofern die in dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Wenn das Grundstück von der Stadt Freyung zur Verfügung gestellt wird, kann dessen Wert ganz oder teilweise auf den Zuschuss angerechnet werden.

2.5.6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Es gelten im Einzelnen folgende Kostengruppen (KG) gegliedert nach DIN 276 (aktuelle Ausgabe) als zuwendungsfähig bezogen auf die förderfähigen Räume und Flächen nach Nr. 2.5.2.2:

1 KG	2 Kostenart	3 zuwendungsfähig	4 nicht zuwendungsfähig
100	Grundstück	---	insgesamt
200	Vorbereitende Maßnahmen	nichtöffentliche (private) Erschließung (230)	<ul style="list-style-type: none"> – Herrichten (210) – öffentliche Erschließung (220) – Ausgleichsabgaben (240)
300	Bauwerk – Baukonstruktion	insgesamt, aber ohne Kosten für ...	– ... sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen (390), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im Einzelnen nachzuweisen)
400	Bauwerk – Technische Anlagen	insgesamt, aber ohne Kosten für ...	– ... sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen (490), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im Einzelnen nachzuweisen)
500	Außenanlagen und Freiflächen	– Geländeflächen (510), aber ohne anteilige Kosten für ...	– ... nicht sportfunktionell notwendige Bepflanzung und Begrünung

		<ul style="list-style-type: none"> – befestigte Flächen (520): Sportplatzflächen, für den Sportbetrieb notwendige Wege – Baukonstruktionen (530): Sportanlagen-Einfriedungen, Stützmauern, Geländebearbeitung und -gestaltung, Rampen, Treppen, Stufen, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang – Technische Anlagen (540): Abwasser- und Versorgungsanlagen, Anlagen für Immissionsschutz, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang; Trainingsbeleuchtung – Einbauten in Außenanlagen (550): Außengeräte-, Umkleide- und Sanitärräume, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang 	<ul style="list-style-type: none"> – ... Wasserflächen, soweit nicht zur Sportplatzpflege notwendig – sonstige Verkehrsanlagen – Wirtschaftsgegenstände – Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen (590), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im Einzelnen nachzuweisen)
600	Ausstattung und Kunstwerke	---	insgesamt
		<p>Anmerkung:</p> <p>Fest mit dem Bauwerk verbundene Einbaugeräte gehören zu den Kosten für das Bauwerk (300)</p>	
700	Baunebenkosten	<p>Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (720 bis 740), jedoch nur, wenn die Leistungen mit Ausnahme der</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagenermittlung – Vorplanung, – Objektbetreuung sowie – Dokumentationen <p>nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden</p>	alle übrigen Kosten
800	Finanzierung	---	insgesamt

2.5.6.4 Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben gilt Folgendes:

- soweit zuwendungsfähige Baunebenkosten (KG 700) anfallen, beträgt der förderfähige Anteil der Planungsleistungen (KG 700) pauschal 18 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (KG 300 bis 500), begrenzt auf tatsächlich anfallende Kosten der KG 700.
- Sofern Vorsteuererstattung (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und die zuwendungsfähigen Ausgaben aufzugliedern und von diesen vor der Zuwendungsermittlung abzusetzen.

2.5.6.5 Nachträgliche Kostenerhöhungen

Nachträgliche Erhöhungen der Bausumme werden nicht mehr gefördert.

2.5.6.6 Zuwendungsfähige Kosten beim Objekterwerb

Beim Objekterwerb mit oder ohne Sanierungsmaßnahmen ist die Höhe der maximal zuwendungsfähigen Ausgaben auf die zuwendungsfähigen Ausgaben eines vergleichbaren Neubaus begrenzt. Als anteilige Ausgaben für den Objekterwerb werden höchstens die Ausgaben anerkannt, die der bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gebildete Gutachterausschuss oder die ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Einzelfall als Verkehrswert festgestellt hat.

2.5.6.7 Bagatellgrenze

Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter

- a) 5.000 € bei Bestandssicherung
- b) 10.000 € bei Bestandsentwicklung

werden nicht gefördert.

2.5.7 Antrag, Ausschlussfrist

Die Anträge für Investitionszuschüsse bei baulichen Maßnahmen müssen bis spätestens 31.10. des Vorjahres bei der Stadt Freyung eingehen, um im maßgeblichen Haushaltsjahr berücksichtigt zu werden (= Antragsfrist).

Falls mit der tatsächlichen Bauausführung einer Baumaßnahme ohne vorherige Zustimmung der Stadt Freyung begonnen wird, ist die Gewährung eines Zuschusses ausgeschlossen. Planungsleistungen sind nicht förderschädlich.

Die Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist möglich (kein Anspruch auf Erhalt eines Zuschusses und ggf. längere Vorleistung des Vereins!).

2.5.8 Abschlagszahlung, Zwischenfinanzierung

50 % des gewährten Zuschusses können auf Antrag des Vereins nach Baubeginn ausbezahlt werden. Die Abschlusszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

2.5.9 Verwendungsnachweis

Für die beantragte Maßnahme ist nach deren Abschluss der Stadt Freyung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungen/Schlussrechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie beizufügen.

3. Bewilligung

Die Genehmigung der Zuschüsse erfolgt durch den Stadtrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Falls in einem Haushaltsjahr Anträge mit einer höheren Fördersumme als die maximal eingestellten Haushaltsmittel eingereicht werden, gilt das „Windhundverfahren“ (frühester Antragseingang ist entscheidend).

Auf die Gewährung von Zuschüssen gemäß den vorstehenden Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinie für die Vergabe der Sportförderungsmittel der Stadt Freyung“ und die „Richtlinie für die Förderung von Baumaßnahmen der Sportvereine“ aus dem Jahr 1995, gültig ab 01.01.1996, außer Kraft.